



Gruppe Schiene
Abteilung Sch 2 - Vollzug

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-2218
Telefax: +43 (1) 711 62-2299

220.076/2-II/Sch2/03 DVR 0000175

Wien, am 26.09.2003

Zeitliche Abgrenzung der „Beförderung“ gefährlicher Güter (insbesondere im Zusammenhang mit der Manipulation von brennbaren Flüssigkeiten)

Das Bundesministerium für Verkehr (Oberste Behörde für Eisenbahnen) hat mit Erlass vom 30.03.1983 (Zl.: EB 200.702/2-II/2-1983) entsprechende Klarstellungen über die Abgrenzung des Begriffes "Beförderung" im Zusammenhang mit gefährlichen Gütern getroffen. Zwischenzeitig hat sich aufgrund der Weiterentwicklung der Vorschriften für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter eine Änderung dieser Begriffsdefinition ergeben. Die internationale Vorschrift für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), enthält in seiner neuesten Fassung (BGBl III Nr. 97/2001 idF. Nr. 181/2002, Abschnitt 1.2.1) folgende Definition des Begriffs „Beförderung“:

*Beförderung ist die Ortsveränderung gefährlicher Güter einschließlich der transportbedingten Aufenthalte und einschließlich des verkehrsbedingten Verweilens der gefährlichen Güter in den Wagen, Tanks und Containern vor, während und nach der Ortsveränderung.
Die vorliegende Definition schließt auch das zeitweilige Abstellen gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) ein. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden sowie – außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde – unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.*

Da von dieser Definition in zeitlicher Hinsicht

- **Vorgänge außerhalb der Ortsveränderung** umfasst sind, deren Dauer nicht konkret festgelegt ist, und

- **Vorgänge des Befüllens und Entleerens** nicht umfasst sind, bei denen jedoch ebenfalls betriebs- und verkehrsbedingte Unterbrechungen anfallen können, die zeitlich abzugrenzen wären,

trifft die Oberste Eisenbahnbehörde nachstehende Klarstellungen:

1. Die Beförderung gefährlicher Güter (Stoffe und Gegenstände des RID) ist durch die Begriffsbestimmung im RID definiert.
2. a.) Die Zeitdauer für die Vorgänge außerhalb der Ortsveränderung und des Befüllens und Entleerens richten sich nach dem entsprechenden Bau- und Betriebsprogramm der jeweiligen örtlichen Anlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die angeführten Vorgänge in möglichst kurzer Zeit abzuschließen sind.
- b.) Die zur Beförderung zählenden Vorgänge des „zeitweiligen Abstellens“ von gefährlichen Gütern, zu dem auch der „transportbedingte Aufenthalt“ und die „verkehrsbedingte Verweildauer“ zählen, sind im Zusammenhang mit der Manipulation mit diesen Gütern erforderliche Maßnahmen wie z.B.
 - der Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels,
 - die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ablieferung dieser Güter (z.B. Benachrichtigung, Bereitstellung, Einholung einer Anweisung des Absenders bei Vorliegen eines Ablieferungshindernisses, Einlagerung oder Verkauf eines unanbringlichen Gutes),
 - die Zeitdauer für den Empfänger zur Abnahme des Gutes und damit zusammenhängende Handlungen (z.B. Verzögerungen bei der Verzollung oder sonstigen behördlichen Behandlung; ungenügende Umschlagskapazitäten; verstärkter, vom Empfänger nicht zu beeinflussender Zulauf von Sendungen),

Dies gilt - wie im RID ausdrücklich auf den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels angegeben - unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden sowie – außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde – unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

- c.) Unabhängig von der Dauer des zeitweiligen Abstellens beginnt bei der Öffnung der Versandstücke bzw. Tanks (ausgenommen zu Kontrollzwecken durch die zuständige Behörde) ein entsprechend neuer Vorgang (z. B. Umfüll-, Abfüllvorgang). Der Beginn dieses Vorganges beendet die vorhergehende Beförderung. Der Zeitraum dieses Vorganges beginnt mit der erstmaligen Öffnung der Versandstücke bzw. Tanks und endet mit deren vollkommener Leerung.
Danach gilt im Falle eines Eisenbahnkesselwagens der Transport des ungereinigten, leeren Kesselwagens als neuer Beförderungsvorgang.
- d.) Die unter b.) und c.) angeführten Vorgänge dürfen jeweils eine Zeitdauer von **maximal**

21 Tagen in Anspruch nehmen.

Unabhängig von der jeweiligen Dauer der unter b.) und c.) angeführten Vorgänge darf der gesamte Zeitraum - zeitweiliges Abstellen des gefährlichen Gutes und nachfolgender Umfüll- oder Abfüllvorgang - insgesamt innerhalb einer Anlage **nicht länger als 28 Tage** dauern.

Sollten die örtlichen Verhältnisse bzw. betrieblichen und organisatorischen Rahmenbedingungen (Bau- und Betriebsprogramm) längere Zeiträume für den Gesamtvorgang bzw. für die Vorgänge des zeitweiligen Abstellens oder des nachfolgenden Umfüll- oder Abfüllvorganges erfordern, so ist das Bau- und Betriebsprogramm zumindest den vorgegebenen maximalen Zeitvorgaben anzupassen. Sollten die örtlichen Verhältnisse bzw. betrieblichen und organisatorischen Rahmenbedingungen kürzere Zeiträume zulassen, so sind diese als maximale Zeitdauer für den gesamten Vorgang bzw. für die Vorgänge des zeitweiligen Abstellens oder des nachfolgenden Umfüll- oder Abfüllvorganges anzusehen.

Erfolgt die Abstellung von gefährlichen Gütern auf Gleisen mit entsprechender baulicher Ausgestaltung (Auffangwannen, Auffangbehälter, Ölabscheider, etc.) unter der Voraussetzung von organisatorischen Maßnahmen (Störfallkonzept, Bereitstellung von Löschmittel, Betriebskonzept, Instandhaltungskonzept, etc.), so ist der Abstellzeitraum zeitlich nicht begrenzt. Die Definition des Begriffs „Beförderung“ und die damit zusammenhängende Abgrenzung zu anderen Vorgängen (Umfüllen, Lagerung, Abfüllung) gilt selbstverständlich für diesen Fall ebenso. Um den unbegrenzten Zeitraum der Abstellung von gefährlichen Gütern in Anspruch zu nehmen, müssen die jeweiligen Bestimmungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas-Verordnung, etc.) und des Standes der technischen Entwicklung für die Lagerung dieser Güter beachtet und die daraus resultierenden baulichen und organisatorischen Maßnahmen vorgesehen werden.

3. Die zeitliche Abgrenzung des Begriffs „Beförderung“ von gefährlichen Gütern gemäß RID, wie unter 2. angeführt, ist sinngemäß auch auf andere Güter, die gemäß anderen Rechtsmaterien als gefährlich eingestuft werden, anzuwenden.
4. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des BMVIT vom 14.11.2001 (GZ: 220.076/1-II/C/12/01) bezüglich dem Anwendungsbereich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF (idgF) im Zusammenhang mit der Manipulation von brennbaren Flüssigkeiten mit dem Hinweis verwiesen, dass für die Vorgänge Umfüllen (insbesondere von einem Eisenbahnkesselwagen in ein Straßentankfahrzeug), Lagerung und Abfüllung entsprechende bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen in der VbF enthalten sind.

Die vorstehenden Klarstellungen sind dementsprechend umzusetzen und die Eisenbahnunternehmen haben dies in den einschlägigen Dienstvorschriften zu berücksichtigen.

Der Erlass vom 30.03.1983 ist mit diesem Erlass formell **außer Kraft gesetzt**.

Ergeht an:

Eisenbahnbehörden

- 1.) den Landeshauptmann von Burgenland,
Landhaus, 7000 Eisenstadt;
- 2.) den Landeshauptmann von Kärnten,
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt;
- 3.) den Landeshauptmann von Niederösterreich,
Herrengasse 11-13, 1014 Wien;
- 4.) den Landeshauptmann von Oberösterreich,
Klosterstraße 7, 4020 Linz;
- 5.) den Landeshauptmann von Salzburg,
Chiemseehof, 5010 Salzburg;
- 6.) den Landeshauptmann der Steiermark,
Burg, 8011 Graz;
- 7.) den Landeshauptmann von Tirol,
Landhaus, Eduard Wallnöfer-Platz 1, 6020 Innsbruck;
- 8.) den Landeshauptmann von Vorarlberg,
Landhaus, 6900 Bregenz;
- 9.) den Landeshauptmann von Wien,
Rathaus, 1082 Wien;

Nachrichtlich zur Kenntnis an:

Interessensvertretungen

- 1.) den Fachverband der Schienenbahnen,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
- 2.) den Verband für Anschlussbahnunternehmen,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;

Österreichische Bundesbahnen

- 3.) die Österreichischen Bundesbahnen,
Elisabethstraße 9, 1010 Wien;

Errichtungsgesellschaften des Bundes

- 4.) die Brenner Eisenbahn GmbH,
Neuhauserstraße 7, 6020 Innsbruck;
- 5.) die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG,
Vivenotgasse 10, 1120 Wien;

Privatbahn- und Straßenbahnunternehmen

- 6.) die Achenseebahn Aktiengesellschaft,
6200 Jenbach;
- 7.) die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen,
Eichenstraße 1, 1120 Wien;
- 8.) die Graz-Köflacher Eisenbahn-Gesellschaft,
Köflacher Gasse 41, 8010 Graz;
- 9.) die Grazer Stadtwerke AG Verkehrsbetriebe,
Andreas Hofer-Platz 15, 8011 Graz;
- 10.) die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GesmbH,
Pastorstraße 5, 6020 Innsbruck;
- 11.) die Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme-
und Verkehrsbetriebe AG,
Museumstraße 6-8, 4010 Linz;
- 12.) die Montafonerbahn AG,
Batloggstraße 20-22, 6780 Schruns;
- 13.) die Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG,
7041 Wulkaprodersdorf;
- 14.) die Salzburger Stadtwerke AG Verkehrsbetriebe,
Alpenstraße 91, 5021 Salzburg;
- 15.) die Salzburger Stadtwerke Verkehrsbetriebe,
Betriebsleitung Lokalbahn,
Plainstraße 70, 5020 Salzburg;
- 16.) die Steiermärkischen Landesbahnen,
Radetzkystraße 31, 8010 Graz;
- 17.) die Stern und Hafferl VerkehrsGmbH,
Kuferzeile 32, 4810 Gmunden;
- 18.) die Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe,
Erdbergstraße 202, 1031 Wien;

- 19.) die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG,
6200 Jenbach;

BMVIT

- 20.) Abteilung II/ST 8 - Gefahrgut,
Stubenring 1, 1010 Wien;
- 21.) Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Abteilung II/V1, im Hause

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Weissenburger

Ihr Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Dr.techn. Michael Walter
Tel.: +43 (1) 711 62-2218, Fax-DW: 2299
Michael.Walter@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: